

# Richtlinien zur Förderung des Sports und der Veranstaltung der Gehörlosen-Sportverein Recklinghausen 1952 e.V.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 02. März 2024



## § 1. Sport

1. Der Gehörlosen - Sportverein Recklinghausen gewährt den aktiver Mitgliedern, welche an einer Deutsche Gehörlosen Meisterschaft bzw. Gehörlosen Landesmeisterschaft NRW teilnehmen einen Zuschuss bis zur Höhe der 30-50% Kosten für eine Bahnrückfahrkarte 2. Klasse oder Autofahrt pro Kilometer 12 Cent und jede weitere Person 3 Cent, von Ort bis Wettkampfort.
2. Bei Teilnahme „Turnier bzw. Freundschaftsspiele“ wird kein Zuschuss der Fahrtkosten gewährt. GSV Recklinghausen übernimmt nach Absprache die Startgebühr.
3. Bei Teilnahme „Deutsche Gehörlosen Meisterschaften“ wird für nachgewiesene Übernachtungen der aktiven Sportler bzw. Trainer ein Zuschuss in Höhe von 10,00 Euro gewährt.
4. Für die Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten im allgemeinen Sportbetrieb benötigt wird, kann GSV Recklinghausen eine Beihilfe gewähren. Einen Antrag mit Kostenvoranschlag muss an den Vorstand gerichtet werden und bei der Vorstandssitzung wird entschieden.
5. Bei der Teilnahme an Trainer-, Übungsleiter- oder Jugendleiter-Lizenz-Verlängerung übernimmt der GSV Recklinghausen die volle Lehrgangsgebühr. Keine Kostenübernahme bei andere Lehrgangsarten.
6. Für die Teilnahme zum Erwerb von Trainer- bzw. Übungsleiter- oder Jugend-Lizenz-Lehrgang wird nach bestandener Prüfung eine 100 % Kostenübernahme durch GSV Recklinghausen gewährt.
7. Nimmt ein aktiver Sportler beim Kaderlehrgang oder Leistungssportlehrgang teil, gewährt GSV Recklinghausen wird einen Zuschuss der Teilnehmergebühr in 20-40 % Höhe.
8. Vereinsschulung bzw. Vereinsseminar für den Vorstand, übernimmt der GSV Recklinghausen die volle Teilnehmergebühr.

## § 2. Veranstaltung

1. Der GSV Recklinghausen gewährt den Mitgliedern, welche an einer Veranstaltung (Beispiel Ausflug, Fest u.a.) teilnehmen, einen Zuschuss bis zur Höhe von 30 bis 60% der Kosten. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15.11. für das folgende Jahr beim Vorsitzenden einzureichen. Die Abstimmung finden darüber bis Ende November des laufenden Jahres statt.
2. Der Vorstand kann über die Summe des genehmigten Haushaltsplan verfügen. Eine nachträgliche Zustimmung des Vorstandes ist notwendig, wenn die Summe den genehmigten Haushaltsplan überschreitet. (Nachtragshaushalt).

## § 3. Sonstig

1. Für der Teilnahme an der Vorstandssitzung wird ein Tagesgeld von 5,00 Euro ausgezahlt
2. Bei der Verbandstag erhält der Teilnehmer ein Tagesgeld in Höhe von 10,00 Euro.
3. Bei der Spartentagung der DGSV erhält der Teilnehmer ein Tagesgeld in Höhe von 10,00 Euro.

## § 3 Inkrafttreten

1. Die Richtlinien zur Förderung wurden am Donnerstag, 18. Januar 2024 durch der Vorstandssitzung der Gehörlosen -Sportverein Recklinghausen beschlossen und am Freitag, 02. März 2024 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.